Satzung
der Freien Bürger von Blomberg
(FBvB – Freie Wähler Blomberg)
in: 32825 Blomberg

Stand: 18.03.2013

Präambel:
Soweit in dieser Satzung Funktions- oder Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, so ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet. In jedem Einzelfall sind beide Formen in den Text aufzunehmen.

§1:
Der Name der Gemeinschaft ist **"Freie Bürger von Blomberg – FBvB e.V.** - Freie Wähler Blomberg".

§ 2:
Sitz der **FBvB** ist die Stadt Blomberg / Adresse des jeweiligen Vorsitzenden der FBvB e.V.

§ 3:
Mitglied der FBvB kann jeder Bürger sein, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4:
4.1: Die Mitgliedschaft beginnt
- durch die Annahme des schriftlichen Mitgliedsantrags. Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis ist schriftlich mitzuteilen.

Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht binnen 21 Tagen nach Antragstellung abgelehnt ist.

4.2: Die Mitgliedschaft endet:
- durch den Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig;
- durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den fälligen, rückständigen Jahresbeitrag für zwei oder mehr Geschäftsjahre nicht binnen einer Frist von einem Monat nach der zweiten Mahnung an den Verein bezahlt;
- durch die Mitgliederversammlung können Vereinsmitglieder bei Zuwiderhandlung gegen die Satzung ausgeschlossen werden.
- durch den Tod des Mitglieds.

§ 5:
Die FBvB bekennen sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur parlamentarischen Demokratie, sowie zu einem *friedlichen Z*usammenleben der Völker.

§ 6:
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts – steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der organisatorische Aufbau erfolgt über angeschlossene satzungsgemäße Gruppierungen, die im nachfolgenden Ablauf nacheinander gebildet werden, um

Vorschläge auf der gesetzlichen Grundlage der örtlichen Wahlbehörde und der Vertreter im Rat zu ermitteln.

§ 7:

Die Mitglieder der FBvB (Freien Bürger von Blomberg) wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand und einen erweiterten Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer und einem Kassierer.

Der erweiterte Vorstand bildet sich aus den Gemeinschaftsmitgliedern, die Programmausschüsse bilden, z.B.: Finanzen, Stadtsanierung, Umwelt, Soziales, usw., d. h. die „Sachkundigen Bürger der FBvB“ sind Mitglied des erweiterten Vorstands. Weitere Beisitzer können hinzu gewählt werden.

§ 8:

Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 9: Wiederwahlen sind zulässig.

§ 10:

Mindestens 1 Mal im Jahr hat der Vorstand - spätestens bis zum Ende des ersten Quartals des Jahres - eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Das kann auch durch 1/10 der Mitglieder veranlasst werden. Die Einladung hat mit 14-tägiger Einladungsfrist schriftlich mit der Tagesordnung an die ordentlichen Mitglieder zu erfolgen.

Kommt der Vorstand dem Antrag binnen 14 Tagen nicht nach, so soll ein Quorum von 1/10 der Mitglieder zur Einladung berechtigt sein, mit verkürzten Fristen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Anträge zum Punkt "Sonstiges" der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung sind schriftlich 1 Woche vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zulässig und zwar auf Antrag von 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten – oder in dringenden Fällen auch durch den Vorstand. Die Einladungsfrist wird hierbei auf eine Woche verkürzt.

§ 11:

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer geführt. Bei Verhinderung wird ein Schriftführer aus der Versammlung gewählt.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

Dies betrifft auch die Auflösung des Vereins.

Im Falle der Auflösung geht das Vereinsvermögen - anteilig entsprechend der Schüler- / Kinderzahlen - an die Fördervereine der Blomberger Schulen und die Fördervereine der Blomberger Kindergärten.

§ 12:

Die Mitgliederversammlung kann den Beitritt der FBvB zu einer auf lippischer Kreisebene gebildeten unabhängigen Gemeinschaft beschließen, ebenso die Teilnahme an Kreistagswahlen.

§ 13:

Die Mitglieder des Vorstandes und der eventuellen Ausschüsse üben ihre ihnen angetragenen Ämter ehrenhalber aus. Sie sind der Gemeinnützigkeit der Satzung verpflichtet.

§ 14:

Die FBvB finanzieren sich durch Mitgliederbeiträge, die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 15:

Auf einer jährlichen Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer zu wählen, die die ordnungsgemäße Kassenprüfung bestätigen und auf deren Vorschlag hin dem Kassierer Entlastung zu erteilen ist.

§ 16:

Die Kandidaten der FBvB werden für 1 Wahlperiode gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Ein Doppelmandat kann nicht gewährt werden.

Diese Wahlen müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

Die Kandidaten verpflichten sich durch ihre Unterschrift ehrenwörtlich beim Austritt aus der Gemeinschaft **FBvB** ihr Mandat an die **FBvB** zurückzugeben.

Die FBvB setzen sich für Sachentscheidungen ein und üben keinerlei Fraktionszwang aus.